

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung

A. Problem und Ziel

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada erfolgt bisher auf der Grundlage des Vertrags vom 11. Juli 1977 über die Auslieferung. Mit dem am 13. Mai 2002 in Tremblant unterzeichneten Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung wird der Auslieferungsverkehr auf eine verbreiterte Grundlage gestellt. Der Zusatzvertrag trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen, um die Auslieferungsbeziehungen auszuweiten und die Verfahren im wachsenden Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Kanada zu beschleunigen. Zudem soll der Datenschutz im Auslieferungsverkehr geregelt werden.

B. Lösung

Mit dem geplanten Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des oben bezeichneten Zusatzvertrags geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. März 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002
zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Kanada über die Auslieferung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf

**Gesetz
zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002
zum Vertrag vom 11. Juli 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada
über die Auslieferung**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Tremblant am 13. Mai 2002 unterzeichneten Zusatzvertrag zum Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung (BGBl. 1979 II S. 665, 1049) wird zugestimmt. Der Zusatzvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Zusatzvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Zusatzvertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Zusatzvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Zusatzvertrag
zum Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada
über die Auslieferung**

**Supplementary Treaty
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany and Canada
concerning Extradition**

**Traité complémentaire
au Traité d'extradition
entre la République fédérale d'Allemagne et le Canada**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Kanada –

in dem Wunsch, den Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung (im Folgenden als „Auslieferungsvertrag“ bezeichnet) wirksamer zu gestalten,

in erneuter Bekräftigung der gegenseitigen Achtung ihrer Rechtsordnung und ihrer Rechtspflegeorgane –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel I des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel I

Auslieferungsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen dieses Vertrages jede im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffene Person auszuliefern, die im ersuchenden Staat zur Strafverfolgung oder zur Verhängung oder Vollstreckung eines Strafurteils gesucht wird.

(2) Wurde die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen, so wird die Auslieferung bewilligt, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist oder wenn unter gleichartigen Umständen die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet wäre. In anderen Fällen kann der ersuchte Staat die Auslieferung nach seinem Ermessen bewilligen.“

Artikel 2

1. Artikel II Absatz 1 des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

The Federal Republic of Germany
and
Canada,

Desiring to make more effective the Treaty of July 11th, 1977 between the Federal Republic of Germany and Canada concerning Extradition (hereinafter referred to as “the Extradition Treaty”);

Reaffirming their respect for each other's legal systems and judicial institutions,

Have agreed as follows:

Article 1

Article I of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Article I

Undertaking to Extradite

(1) The Contracting Parties undertake, subject to the provisions and conditions prescribed in this treaty, to extradite to each other any person found within the territory of the requested state who is wanted in the requesting state for the purpose of prosecution or of imposing or carrying out a sentence.

(2) If the offence for which extradition is requested has been committed outside the territory of the requesting state, extradition shall be granted if the person whose extradition is requested is a national of the requesting state or if in similar circumstances the requested state would have jurisdiction. In other cases the requested state may, in its discretion, grant extradition.”

Article 2

(1) Article II paragraph (1) of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

La République fédérale d'Allemagne
et
le Canada,

Désireux de rendre plus efficace le Traité d'extradition du 11 juillet 1977 entre le Canada et la République fédérale d'Allemagne (ci-après dénommé le «Traité d'extradition»);

Réaffirmant leur respect mutuel pour leurs systèmes de droit et leurs institutions judiciaires respectifs,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

L'article I du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«Article premier

Obligation d'extrader

(1) Les parties contractantes s'engagent, sous réserve des dispositions et des conditions de ce traité, à se livrer réciproquement tout individu trouvé sur leur territoire qui est réclamé par l'État requérant pour entamer des poursuites criminelles, lui infliger une peine ou la lui faire subir sur son territoire.

(2) Si l'infraction pour laquelle l'extradition est demandée a été commise en dehors du territoire de l'État requérant, l'extradition est accordée si l'individu réclamé est un citoyen de l'État requérant ou si, dans un cas semblable, l'État requis aurait été un ressort juridictionnel compétent. L'État requis peut, à sa discrétion, accorder l'extradition dans tout autre cas.»

Article 2

(1) Le paragraphe (1) de l'article II du Traité d'extradition est amendé comme suit:

- | | | |
|---|---|--|
| <p>„(1) Die Auslieferung wird nur wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen bewilligt, die eine nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbare Straftat darstellen.“</p> | <p>“(1) Extradition shall be granted only in respect of any conduct that constitutes an offence punishable under the law of both Contracting Parties.”</p> | <p>«(1) L'extradition n'est accordée que pour des agissements qui constituent une infraction punie par la loi des deux parties contractantes.»</p> |
| <p>2. Artikel II Absatz 3 des Auslieferungsvertrags entfällt.</p> | <p>(2) Article II paragraph (3) of the Extradition Treaty is deleted.</p> | <p>(2) Le paragraphe (3) de l'article II est supprimé.</p> |
| <p>3. Artikel II Absatz 4 des Auslieferungsvertrags wird zu Artikel II Absatz 3.</p> | <p>(3) Article II paragraph (4) of the Extradition Treaty becomes Article II paragraph (3).</p> | <p>(3) Le paragraphe (4) de l'article II devient le paragraphe (3).</p> |
| <p>4. Artikel II Absatz 5 des Auslieferungsvertrags wird zu Artikel II Absatz 4 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Für die Entscheidung, ob es sich um eine auslieferungsfähige Straftat handelt, ist es unerheblich, ob eine Straftat im Recht der Vertragsparteien unterschiedlich umschrieben wird.“</p> | <p>(4) Article II paragraph (5) of the Extradition Treaty becomes Article II paragraph (4) and is amended to read as follows:</p> <p>“(4) In determining what is an extraditable offence, the fact that an offence is described differently by the law of the Contracting Parties shall be irrelevant.”</p> | <p>(4) Le paragraphe (5) de l'article II devient le paragraphe (4); il est amendé comme suit:</p> <p>«(4) Lorsqu'il s'agit de déterminer si une infraction donne lieu à l'extradition, il n'est pas tenu compte du fait que les lois respectives des parties contractantes décrivent l'infraction différemment.»</p> |
| <p>5. Der Anhang zum Auslieferungsvertrag entfällt.</p> | <p>(5) The Schedule to the Extradition Treaty is hereby deleted.</p> | <p>(5) L'Annexe du Traité d'extradition est supprimée.</p> |

Artikel 3

Artikel III Absatz 2 des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen dieses Vertrags werden folgende Straftaten nicht als solche im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a angesehen:

- a) eine Straftat, derentwegen beide Vertragsparteien aufgrund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft verpflichtet sind, den Verfolgten auszuliefern oder die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Strafverfolgung zu unterbreiten;
- b) Mord, Totschlag, gefährliche oder schwere Körperverletzung;
- c) Menschenraub, Entführung oder jede vergleichbare Freiheitsberaubung einschließlich Geiselnahme;
- d) das Anbringen oder die Verwendung von Sprengstoffen, Zündeinrichtungen oder Zerstörungsmitteln, durch die Leben gefährdet oder schwere Körperverletzung oder erheblicher Sachschaden verursacht werden kann.“

Artikel 4

Artikel VI Absatz 2 des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn wegen der Straftat, derentwegen um die Auslieferung des Verfolgten ersucht wird, in einem dritten Staat ein rechtskräftiges Urteil verkündet worden ist und

- a) das Urteil zum Freispruch des Verfolgten geführt hat oder

Article 3

Article III paragraph (2) of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“(2) For the purpose of this treaty the following offences shall be deemed not to be offences within the meaning of paragraph (1) sub-paragraph (a):

- (a) an offence for which both Contracting Parties have the obligation pursuant to a multilateral international agreement to extradite the person sought or to submit the case to their competent authorities for decision as to prosecution;
- (b) murder, manslaughter, maliciously wounding, or inflicting grievous bodily harm;
- (c) kidnapping, abduction, or any form of unlawful detention, including taking a hostage;
- (d) placing or using an explosive, incendiary or destructive device capable of endangering life, or of causing grievous bodily harm, or of causing substantial property damage.”

Article 4

Article VI paragraph (2) of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“(2) Extradition may be refused if final judgement has been rendered in a third state in respect of the offence for which the person's extradition is requested and,

- (a) the judgement resulted in the person's acquittal; or

Article 3

Le paragraphe (2) de l'article III du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«(2) Aux fins du présent traité, les infractions suivantes sont présumées ne pas être des infractions visées à l'alinéa a) du paragraphe (1):

- a) Une infraction au regard de laquelle les parties contractantes ont toutes les deux l'obligation, en vertu d'un accord multilatéral international, soit d'extraditer l'individu réclamé, soit de déférer le cas à leurs autorités pouvant tenter des poursuites pénales;
- b) Le meurtre, l'homicide involontaire coupable, les coups et blessures délibérément pernicieux ou l'infliction de lésions corporelles graves;
- c) L'enlèvement, le rapt et toute forme de séquestration illicite, dont la prise d'otage;
- d) L'utilisation d'explosifs ou d'engins ou de dispositifs, incendiaires ou destructifs, dangereux pour la vie humaine ou pouvant causer des lésions corporelles graves ou des dommages matériels considérables.»

Article 4

Le paragraphe (2) de l'article VI du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«(2) L'extradition peut être refusée si un jugement définitif a été rendu dans un autre État à l'égard de l'infraction pour laquelle l'individu est réclamé et:

- a) que l'individu réclamé a été acquitté;

b) die Freiheitsstrafe oder andere Freiheitsentziehung, zu der der Verfolgte verurteilt worden ist, vollständig verbüßt wurde oder Gegenstand einer Begnadigung oder Amnestie war.“

Artikel 5

Artikel XIII des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel XIII

Geschäftsweg

Auslieferungsersuchen und der nachfolgende Schriftwechsel werden zwischen den Justizministerien der Vertragsparteien übermittelt; der diplomatische Weg ist jedoch nicht ausgeschlossen.“

Artikel 6

Artikel XIV des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel XIV

Auslieferungsunterlagen

(1) Alle Ersuchen um Auslieferung werden schriftlich gestellt; ihnen sind zur Begründung beizufügen

- a) Angaben über die Identität und, soweit verfügbar, über die Staatsangehörigkeit und den mutmaßlichen Aufenthaltsort des Verfolgten, eine Personenbeschreibung, ein Lichtbild und Fingerabdrücke;
- b) eine Beschreibung der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, einschließlich des Zeitpunkts und des Ortes ihrer Begehung, sofern diese Angaben nicht aus dem Haftbefehl oder dem Strafurteil hervorgehen;
- c) der Wortlaut aller auf die Straftat anwendbaren Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates; und
- d) eine Erklärung über die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Staates über die Straftat, wenn diese außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(2) Einem Auslieferungsersuchen, das sich auf eine Person, die zum Zweck der Strafverfolgung gesucht wird, oder auf einen in Abwesenheit Verurteilten bezieht, sind zur Begründung beizufügen

- a) eine Abschrift des Haftbefehls und
- b) soweit nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, Beweismittel, die die Anordnung der Hauptverhandlung rechtfertigen würden, wenn die Handlung oder Unterlassung im ersuchten Staat begangen worden wäre. Zu diesem Zweck wird eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel, einschließlich der Beweismittel zur Feststellung der Identität des Straftäters, gleichviel, ob diese Beweismittel im ersuchenden Staat oder andernorts eingeholt oder beschafft wurden, als

(b) the term of imprisonment or other deprivation of liberty to which the person was sentenced has been completely enforced or has been the subject of a pardon or an amnesty.”

Article 5

Article XIII of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Article XIII

Channels of Communication

Requests for extradition and any subsequent correspondence shall be communicated between the departments of justice of the Contracting Parties; however, use of the diplomatic channel is not excluded.”

Article 6

Article XIV of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Article XIV

Extradition Documents

(1) All requests for extradition shall be in writing and supported by:

- (a) information concerning the identity and, if available, nationality, probable location of the person sought, a physical description, photograph and fingerprints;
- (b) a description of the offence in respect of which extradition is requested including the date and place of its commission unless this information appears in the warrant of arrest or in the sentence;
- (c) the text of all provisions of the law of the requesting state applicable to the offence; and
- (d) a statement of the jurisdiction of the requesting state over the offence if it was committed outside its territory.

(2) A request for extradition that relates to a person wanted for the purpose of prosecution or convicted in absentia shall be supported by:

- (a) a copy of the order of arrest; and
- (b) in the event that the law of the requested state so requires, evidence that would justify committal for trial if the conduct had been committed in the requested state. For this purpose, a summary setting out the facts of the case and the corresponding elements of evidence, including evidence of identity of the offender, whether or not the evidence was gathered or obtained in the requesting state, shall be admitted in evidence as proof of the facts contained therein, whether or not this evidence would otherwise be admissi-

b) ou qu'il a purgé entièrement la peine d'emprisonnement ou privative de liberté à laquelle il avait été condamné, ou encore obtenu un pardon ou bénéfice d'une amnistie.»

Article 5

L'article XIII du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«Article XIII

Voies de communication

Les ministères de la Justice des parties contractantes se transmettent directement les demandes d'extradition et toute correspondance subséquente; la voie diplomatique n'est cependant pas exclue.»

Article 6

L'article XIV du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«Article XIV

Pièces justificatives

(1) Toutes les demandes d'extradition doivent être faites par écrit et être appuyées de ce qui suit:

- a) Des renseignements sur l'identité de l'individu réclamé et, si disponibles, sur le lieu où il se trouve probablement, sur sa nationalité, ainsi que son signalement, des photographies et empreintes digitales;
- b) La description de l'infraction fondant la demande d'extradition, avec indication du lieu et du jour de sa perpétration, à moins que cette information ne figure dans le mandat d'arrêt ou dans le jugement de condamnation;
- c) Le texte de toutes les dispositions de la loi de l'État requérant applicables à l'infraction;
- d) Une déclaration portant que l'État requérant est un ressort juridictionnel compétent au regard de l'infraction fondant la demande d'extradition dans le cas où elle a été commise à l'extérieur de son territoire.

(2) Les pièces justificatives suivantes doivent soutenir la demande d'extradition qui se rapporte à un individu réclamé aux fins de poursuites ou qui a été jugé par contumace:

- a) Copie du mandat d'arrêt;
- b) Dans le cas où la loi de l'État requis l'exige, des preuves qui justifieraient son assignation à procès si les agissements étaient survenus dans l'État requis. À cette fin, un résumé des faits en cause et des éléments de preuve correspondants, dont preuve de l'identité du délinquant, que ces preuves aient été réunies ou obtenues dans l'État requérant ou non, est admissible en justice et fait preuve des faits dont il fait mention, que ces preuves soient ou non admissibles en justice en vertu de la loi de l'État requis, pourvu que le

Beweis für die darin enthaltenen Angaben zugelassen, unabhängig davon, ob diese Beweismittel nach dem Recht des ersuchten Staates sonst zulässig wären oder nicht, wobei die zusammenfassende Darstellung von einer Justizbehörde oder einem Staatsanwalt zu unterzeichnen ist, um zu bescheinigen, dass die in der zusammenfassenden Darstellung genannten Beweismittel nach dem Recht des ersuchenden Staates beschafft worden sind und verfügbar sind. Der ersuchende Staat kann der Sachverhaltsdarstellung Aussagen, Berichte sowie Ablichtungen jedweder Art oder andere nützliche Unterlagen beifügen.

(3) Einem Auslieferungsersuchen, das sich auf einen Verurteilten bezieht, sind zur Begründung beizufügen

- a) eine Ablichtung oder Niederschrift des Urteils und eine Bestätigung, dass es vollstreckbar ist und
- b) wenn das Urteil nur den Schuldspruch enthält, eine Abschrift des Haftbefehls oder
- c) wenn das Urteil den Schuldspruch und den Strafausspruch enthält, die Angabe, welcher Teil der Strafe noch nicht verbüßt ist.

(4) Alle Unterlagen und Abschriften davon, die zur Begründung eines Auslieferungsersuchens vorgelegt werden und dem Anschein nach von einer Justizbehörde oder einem Beamten des ersuchenden Staates beglaubigt, ausgefertigt oder unterschrieben worden sind, werden in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen, ohne beidigt oder förmlich bekräftigt werden zu müssen und ohne dass die Unterschrift oder die amtliche Eigenschaft der Person, die als Unterzeichner erscheint, nachgewiesen werden muss.“

Artikel 7

Artikel XV des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel XV

Form der zur Begründung beigefügten Unterlagen

Unterlagen, die zur Begründung eines Auslieferungsersuchens vorgelegt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.“

Artikel 8

Der Wortlaut des Artikels XVI des Auslieferungsvertrags wird zu Artikel XVI Absatz 2, und der folgende Wortlaut wird als Artikel XVI Absatz 1 eingefügt:

„(1) Sind die vom ersuchenden Staat übermittelten Angaben für eine Entscheidung des ersuchten Staates nach diesem Vertrag unzureichend, so bittet der ersuchte Staat um die notwendige Ergänzung der Angaben; er kann für deren Übermittlung eine Frist setzen.“

ble under the law of the requested state, provided that the summary is signed by a judicial authority or a prosecutor who certifies that the evidence described in the summary was obtained in accordance with the law of the requesting state and is available. The requesting state may include as part of the summary of the facts any statements, reports, reproductions or other useful documentation.

(3) A request for extradition that relates to a person who has been convicted shall be supported by:

- (a) a copy or a record of the judgement and a confirmation that it is enforceable; and
- (b) if the judgement covers only the conviction, a copy of the order of arrest; or
- (c) if the judgement covers both conviction and sentence, a statement showing how much of the sentence has not been served.

(4) All documents and copies thereof submitted in support of a request for extradition and appearing to have been certified, issued or signed by a judicial authority or a public official of the requesting state shall be admitted as evidence in extradition proceedings in the requested state without having to be taken under oath or affirmation and without proof of the signature or of the official character of the person appearing to have signed them.“

Article 7

Article XV of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Article XV

Form of Supporting Documents

No authentication or further certification of documents submitted in support of the request for extradition shall be required.“

Article 8

The text of Article XVI of the Extradition Treaty is renumbered to become Article XVI paragraph (2), and the following text is inserted as Article XVI paragraph (1):

“(1) If the information provided by the requesting state is insufficient for the requested state to make a decision under this treaty, the requested state shall ask for the necessary additional information and may set a time limit for the submission of that information.“

résumé soit signé par l'autorité judiciaire ou poursuivante et que celle-ci certifie que les preuves dont le résumé fait état ont été effectivement réunies, et ce conformément à la loi de l'État requérant. L'État requérant peut inclure dans le résumé des faits des déclarations, des rapports, des reproductions ou toute autre documentation utile.

(3) La demande d'extradition d'une personne jugée et reconnue coupable doit être soutenue des pièces suivantes:

- a) Une copie du jugement ou de l'acte le constatant et la confirmation qu'il est exécutoire; et
- b) S'il s'agit d'un jugement déclaratif de culpabilité seulement, copie du mandat d'arrêt; ou
- c) S'il s'agit d'un jugement de condamnation par lequel, la culpabilité ayant été établie, une peine est infligée, une déclaration indiquant la portion de la peine qu'il reste à purger.

(4) Toutes les pièces, originales et copies, produites afin de soutenir une demande d'extradition et prétendues certifiées, signées ou délivrées par l'autorité judiciaire ou quelque agent public officiel de l'État requérant, sont admises dans une instance en extradition introduite sur le territoire de l'État requis sans serment ni affirmation solennelle, ni preuve de la signature ou des fonctions officielles de la personne indiquée comme signataire.“

Article 7

L'article XV du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«Article XV

Forme des pièces justificatives

Ni l'authentification ni aucune autre certification des pièces produites pour soutenir la demande ne sont requises.“

Article 8

L'article XVI du Traité d'extradition est re-numéroté, il devient le paragraphe (2) de l'article XVI et le paragraphe suivant est inséré à titre de paragraphe (1):

«(1) Si l'information fournie par l'État requérant ne suffit pas à l'État requis pour prendre une décision en vertu du présent traité, l'État requis demande la transmission du complément d'information nécessaire en fixant, s'il le désire, un délai à cet effet.“

Artikel 9

Artikel XVII Absatz 1 des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„(1) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates um die vorläufige Festnahme des Verfolgten entweder auf dem in Artikel XIII vorgesehenen Weg oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) ersuchen.“

Artikel XVII Absätze 4 und 5 des Auslieferungsvertrags erhalten folgende Fassung:

„(4) Der ersuchende Staat hat das Auslieferungsgesuchen innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tag der Ergreifung des Verfolgten, zu stellen.

(5) Geht das Auslieferungsgesuchen innerhalb dieser 60 Tage oder einer weiteren von einem Richter des ersuchten Staates gegebenenfalls festzusetzenden Frist nicht ein, so kann der Verfolgte freigelassen werden.“

Artikel 10

Nach Artikel XVII des Auslieferungsvertrags wird der folgende Artikel XVII^{bis} eingefügt:

„Artikel XVII^{bis}

Vereinfachte Auslieferung

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung eines Verfolgten nach den Bestimmungen dieses Vertrags ungeachtet dessen bewilligen, dass die Bedingungen von Artikel XIV nicht erfüllt sind, vorausgesetzt, der Verfolgte willigt ein.“

Artikel 11

Artikel XX des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel XX

Aufgeschobene oder vorübergehende Übergabe

(1) Wird ein Verfolgter im ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat als der, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, verfolgt oder verbüßt er deswegen dort eine Strafe, so kann der ersuchte Staat den Verfolgten übergeben oder die Übergabe bis zum Abschluss des Verfahrens oder der vollen oder teilweisen Verbüßung der Strafe aufschieben. Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat von einem Aufschub.

(2) Ist eine Person für auslieferungsfähig erklärt worden, kann der ersuchte Staat, soweit sein Recht dies gestattet, den Verfolgten dem ersuchenden Staat unter Bedingungen, die von den Vertragsparteien festgelegt werden, vorübergehend zum Zweck der Strafverfolgung übergeben. Eine Person, die an den ersuchten Staat nach einer vorübergehenden

Article 9

Article XVII paragraph (1) of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“(1) In case of urgency, the competent authorities of the requesting state may request the provisional arrest of the person sought, either through a channel established by Article XIII or through the facilities of the International Criminal Police Organization (Interpol).”

Article XVII paragraphs (4) and (5) of the Extradition Treaty are amended to read as follows:

“(4) The requesting state shall have sixty days from the date of the apprehension of the person claimed to make the request for extradition.

(5) If the request for extradition has not been received within the said period of sixty days or such further time as a judge of the requested state may direct, the person claimed may be discharged from custody.”

Article 10

After Article XVII of the Extradition Treaty the following Article XVII^{bis} is included:

“Article XVII^{bis}

Simplified Extradition

The requested state may grant extradition of a person sought pursuant to the provisions of this treaty, notwithstanding that the requirements of Article XIV have not been complied with, provided that the person sought consents.”

Article 11

Article XX of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Article XX

Postponed or Temporary Surrender

(1) When the person sought is being proceeded against or is serving a sentence in the requested state for an offence other than that for which extradition is requested, the requested state may finally surrender the person sought or postpone surrender until the conclusion of the proceedings or the service of the whole or any part of the sentence imposed. The requested state shall inform the requesting state of any postponement.

(2) To the extent permitted by its law, where a person has been found extraditable, the requested state may temporarily surrender the person sought for the purpose of prosecution to the requesting state in accordance with conditions to be determined between the Contracting Parties. A person who is returned to the requested state following a temporary

Article 9

Le paragraphe (1) de l'article XVII du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«(1) En cas d'urgence, les autorités compétentes de l'État requérant peuvent demander l'arrestation provisoire de l'individu réclamé, ce, par la voie prévue par l'article XIII ou par le biais de l'Organisation internationale de police criminelle (Interpol).»

Les paragraphes (4) et (5) de l'article XVII du Traité d'extradition sont amendés comme suit:

«(4) L'État requis dispose de soixante jours, à compter de celui de l'arrestation de l'individu réclamé, pour faire la demande d'extradition.

(5) Si la demande d'extradition n'a pas été reçue dans le délai de soixante jours, ou dans tout délai plus long imparti par un juge de l'État requis, l'individu réclamé peut être élargi.»

Article 10

L'article XVII^{bis} suivant est inséré après l'article XVII du Traité d'extradition:

«Article XVII^{bis}

Extradition simplifiée

L'individu réclamé qui y consent peut être extradé par l'État requis conformément aux dispositions du présent traité sans que les conditions stipulées à l'article XIV n'aient à être remplies.»

Article 11

L'article XX du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«Article XX

Remise différée ou temporaire

(1) Lorsque l'individu réclamé est en instance de jugement ou purge une peine dans l'État requis pour une infraction autre que celle pour laquelle l'extradition est demandée, l'État requis peut le remettre définitivement ou il peut reporter la remise jusqu'à ce que soit terminée l'instance judiciaire ou jusqu'à ce qu'une partie ou toute la peine ait été purgée. S'il reporte la remise, l'État requis en informe l'État requérant.

(2) Dans la mesure où sa loi le lui permet, l'État requis peut accorder à l'État requérant, aux conditions dont décident les deux États, la remise temporaire de l'individu réclamé, jugé susceptible d'extradition, pour lui faire subir son procès. L'extradé rendu à l'État requis après une remise temporaire, peut, en conformité avec les dispositions du présent traité, être

den Übergabe rücküberstellt wird, kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags zur Verbüßung einer gegen sie verhängten Strafe endgültig übergeben werden.“

Artikel 12

In Artikel XXII Absatz 2 des Auslieferungsvertrags entfallen die Worte „auf diplomatischem Weg“.

Artikel 13

In Artikel XXVI des Auslieferungsvertrags werden die Worte „eine nach dem Recht des ersuchenden Staates beglaubigte Übersetzung“ ersetzt durch „eine Übersetzung in eine Amtssprache des ersuchten Staates“.

Artikel 14

Artikel XXIX des Auslieferungsvertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel XXIX

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet „Strafurteil“ jede Anordnung eines Strafgerichts, durch die gegen eine Person eine Freiheitsentziehung oder freiheitsentziehende Maßregel neben oder anstelle einer Strafe verhängt wird.“

Artikel 15

Nach Artikel XXIX des Auslieferungsvertrags wird der folgende Artikel XXIX^{bis} eingefügt:

„Artikel XXIX^{bis}

Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten, im Folgenden Daten genannt, sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(2) Aufgrund dieses Vertrags übermittelte Daten werden für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten für folgende Zwecke verwendet werden:

a) zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten, für die Daten nach dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen übermittelt werden dürfen;

surrender may be finally surrendered to serve any sentence imposed, in accordance with the provisions of this treaty.”

Article 12

In Article XXII paragraph (2) of the Extradition Treaty the words “shall be submitted through the diplomatic channel and” are deleted.

Article 13

In Article XXVI of the Extradition Treaty the words “certified in accordance with the law of the requesting state” are replaced by “into an official language of the requested state”.

Article 14

Article XXIX of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Article XXIX

Definition

For the purpose of this treaty “sentence” means any order of a criminal court whereby deprivation of liberty or any detention involving deprivation of liberty in addition to or instead of a penalty is imposed on a person.”

Article 15

The following Article XXIX^{bis} is included after Article XXIX of the Extradition Treaty:

“Article XXIX^{bis}

Personal Data

(1) Personal data, hereinafter referred to as data, shall be understood to be particulars on the personal and factual situation of an identified or identifiable natural person.

(2) Data transmitted on the basis of this treaty shall be used for the purposes for which the data were transmitted and on the conditions determined by the transmitting Party in the individual case. In addition, such data may be used for the following purposes:

(a) for the prevention and prosecution of offences in respect of which data may be transmitted pursuant to the Treaty of May 13, 2002 between Canada and the Federal Republic of Germany on Mutual Assistance in Criminal Matters;

remis définitivement afin de subir toute peine éventuellement infligée.»

Article 12

Les mots «est soumise par la voie diplomatique et» du paragraphe (2) de l'article XXII du Traité d'extradition, sont supprimés.

Article 13

Les mots «certifiée conforme au droit de l'État requérant» de l'article XXVI du Traité d'extradition sont remplacés par les suivants: «dans une langue officielle de l'État requis».

Article 14

L'article XXIX du Traité d'extradition est amendé comme suit:

«Article XXIX

Définition

Aux fins du présent traité, les termes «condamnation» ou «sentence» s'entendent de toute ordonnance d'un tribunal répressif par laquelle une peine privative de liberté ou quelque détention impliquant une privation de liberté, en sus ou en lieu et place d'une autre sanction, est infligée à une personne.»

Article 15

L'article XXIX^{bis} suivant est inséré après l'article XXIX du Traité d'extradition.

«Article XXIX^{bis}

Renseignements personnels

(1) Par «renseignements personnels», il faut entendre les détails de la situation personnelle, et des faits qui s'y rapportent, d'une personne physique identifiée ou identifiable.

(2) Les renseignements personnels transmis en vertu du présent traité serviront aux fins pour lesquelles ils sont transmis, et les conditions que pose la partie qui les transmet seront respectées, dans chaque cas particulier. Ils pourront également servir aux fins suivantes:

a) À la prévention d'infractions, et aux poursuites intentées à l'égard d'infractions, pour lesquelles des renseignements personnels peuvent être transmis en vertu du Traité d'entraide judiciaire en matière pénale conclu par le Canada et la République fédérale d'Allemagne du 13 mai 2002;

- b) für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Daten ursprünglich erbeten wurden, oder mit der in Buchstabe a genannten Verwendung zusammenhängen;
- c) zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung der die betreffenden Daten übermittelnden Vertragspartei zulässig.

(3) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von Daten:

- a) Die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse.
- b) Die Vertragsparteien behandeln nach diesem Vertrag übermittelte Daten mit Sorgfalt und achten besonders auf Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unkorrekte Daten übermittelt worden sind oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, so ist die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, behebt oder berichtigt die Fehler oder gibt die Daten zurück.
- c) Die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in geeigneter Weise fest.
- d) Die Vertragsparteien schützen die übermittelten Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.“

Artikel 16 **Rückwirkung**

Dieser Zusatzvertrag findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Auslieferungersuchen nach seinem Inkrafttreten gestellt wird, unabhängig davon, ob die Straftat vor oder nach dem Inkrafttreten begangen wurde.

Artikel 17

Artikel XXXI des Auslieferungsvertrags entfällt.

Artikel 18 **Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Zusatzvertrag ist Bestandteil des Auslieferungsvertrags.

- (b) for non-criminal court proceedings and administrative proceedings which are related to the use for which the data were originally requested or related to the use outlined in sub-paragraph (a); and
- (c) to ward off substantial dangers to public security.

Use of the data for other purposes requires the prior consent of the Party transmitting the data concerned.

(3) Subject to the domestic legal provisions of each Party, the following provisions shall apply to the transmission and use of data:

- (a) Upon request, the Party which has received the data shall identify the data received, inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom;
- (b) The Parties shall carefully handle data transmitted under this Treaty and pay particular attention to the accuracy and completeness of such data. Only data that relate to the request shall be transmitted. If it appears that incorrect data have been transmitted or that data that should not have been transmitted were transmitted, the Party that has received the data shall be notified without delay. The Party that has received the data shall rectify or correct any errors or return the data;
- (c) The Parties shall keep records in appropriate form concerning the transmission and receipt of data;
- (d) The Parties shall afford protection of the data transmitted against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized publication.”

Article 16 **Retrospectivity**

This Supplementary Treaty shall apply in all cases where the request for extradition is made after its entry into force regardless of whether the offence was committed before or after that date.

Article 17

Article XXXI of the Extradition Treaty is deleted.

Article 18 **Final Clauses**

(1) This Supplementary Treaty shall form an integral part of the Extradition Treaty.

- b) À d'autres instances judiciaires, ou administratives, que l'instance pénale, ayant un rapport avec les fins pour lesquelles ils ont initialement été demandés ou avec celles exposées à l'alinéa a);
- c) Afin d'écarter des dangers substantiels pour la sécurité publique.

Il ne peut être fait usage de renseignements personnels à d'autres fins sans que la partie qui les a transmis n'y ait préalablement consenti.

(3) Sous réserve des dispositions d'ordre juridique interne régissant chacune des parties, les dispositions suivantes sont applicables à la transmission des renseignements personnels et à l'usage qui en est fait:

- a) Sur demande, la partie qui reçoit les renseignements personnels les identifie, informe la partie qui les a transmis de l'usage qu'il en est fait et des résultats obtenus;
- b) Les parties contractantes traitent les renseignements personnels transmis en vertu du présent traité avec grand soin; elles portent une attention particulière à leur exactitude et à leur exhaustivité. Seuls des renseignements personnels se rapportant à la demande sont transmis. S'il s'avère que des renseignements personnels inexacts ont été transmis, ou que certains qui ont été transmis n'auraient pas dû l'être, la partie qui les a reçus en est avisée sans délai. Elle rectifie ou corrige alors toute erreur qui s'y serait glissée ou les retourne;
- c) Les parties contractantes conservent, sous une forme appropriée, trace de la transmission et de la réception de renseignements personnels;
- d) Les parties contractantes protègent les renseignements personnels transmis contre toute consultation, modification et divulgation non autorisées.»

Article 16 **Rétroactivité**

Le présent traité complémentaire est applicable à toutes les demandes d'extradition postérieures à son entrée en vigueur que l'infraction en cause ait été commise après ou avant cette date.

Article 17

L'article XXXI du Traité d'extradition est supprimé.

Article 18 **Clauses finales**

(1) Le présent traité complémentaire fait partie intégrante du Traité d'extradition.

(2) Dieser Zusatzvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht. Dieser Zusatzvertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er tritt auf dieselbe Weise wie der Auslieferungsvertrag außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Tremblant am 13. Mai 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) This Supplementary Treaty shall be subject to ratification and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible. It shall enter into force one month after the exchange of instruments of ratification. It shall be subject to termination in the same manner as the Extradition Treaty.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Supplementary Treaty.

Done in two copies at Tremblant, this 13th day of May 2002, in the German, English and French languages, each version being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne
G. Birgelen
Dr. Eckhart Pick

Für Kanada
For Canada
Pour le Canada
M. Cauchon

(2) Le présent traité complémentaire sera ratifié; les instruments de ratification seront échangés dès que possible. Il entrera en vigueur un mois après l'échange des instruments de ratification. Il pourra être dénoncé de la même manière que le Traité d'extradition.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent traité complémentaire.

Fait en double exemplaire à Tremblant, ce 13^e jour de mai 2002, en langues allemande, anglaise et française, chaque version faisant également foi.

Denkschrift zum Zusatzvertrag

I. Allgemeines

Grundlage des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada ist der deutsch-kanadische Vertrag über die Auslieferung vom 11. Juli 1977 (BGBl. 1979 II S. 665). Eine Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten fand auf der Grundlage dieses Vertrags nicht statt. Auslieferungsersuchen wurden stets auf dem diplomatischen Weg übermittelt.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs haben die Bundesrepublik Deutschland und Kanada am 13. Mai 2002 den vorliegenden Zusatzvertrag über die Auslieferung geschlossen, nachdem auf beiden Seiten festgestellt worden war, dass das Auslieferungsverfahren zwischen Deutschland und Kanada sich ungewöhnlich zeitaufwendig gestaltet und daher nicht mehr den modernen Anforderungen entspricht.

Dem Abschluss des Zusatzvertrags über die Auslieferung waren zwei Verhandlungsrunden in Kanada und zwei Verhandlungsrunden in Deutschland vorausgegangen, in denen über die wesentlichen Änderungsbedarfe und Modernisierungsanforderungen Einvernehmen erzielt werden konnte. Die Einführung einiger neuer Elemente in das bilaterale Auslieferungsrecht, insbesondere die Vorschriften zum Datenschutz, führten zu vertieftem Verhandlungsbedarf. Im Ergebnis konnten die Verhandlungen im Jahre 2002 auch insoweit erfolgreich abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des Zusatzvertrags fand am 13. Mai 2002 in Tremblant in Kanada statt.

Der Zusatzvertrag über die Auslieferung orientiert sich an Aufbau, Sprache und Inhalt des Auslieferungsvertrags von 1977. Zugleich dienten auch das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778) und das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118) als Orientierungen für die deutsche Verhandlungslinie. Die neue Datenschutzklausel trägt dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz Rechnung und entspricht im Wesentlichen den Regelungen, welche auch in anderen bilateralen modernen Auslieferungsverträgen wie dem deutsch-tschechischen Vertrag vom 2. Februar 2000 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (BGBl. 2001 II S. 726) Eingang gefunden haben.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Zusatzvertrags enthält eine Neufassung des Artikels I des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977. Absatz 1 präzisiert die Auslieferungsverpflichtung für alle Fälle der Fahndung nach einer Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung eines Strafurteils. Absatz 2 dehnt die Auslieferungsverpflichtung auch auf den Fall der Begehung der Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates aus, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist oder wenn unter gleichartigen Umständen die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet wäre.

Über die bisherige Auslieferungsverpflichtung bei Inlandstaaten hinaus berücksichtigt die Neufassung des Absatzes 2 die Personalhoheit des ersuchenden Staates und sieht entsprechend die Auslieferung von dessen Staatsangehörigen auch dann vor, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass der ersuchende Staat jenseits der unter die Auslieferungsverpflichtung fallenden Fälle nach seinem Ermessen die Auslieferung bewilligen kann. Dies betrifft etwa den Fall, dass vom ersuchenden Staat eine Person zur Strafverfolgung gesucht wird, die nicht Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist, die Straftat jedoch im ersuchenden Staat nach dem Weltrechtsprinzip verfolgt wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 fasst die bisherige Regelung des Artikels II Abs. 1 des Auslieferungsvertrags neu. Danach fallen unter die Auslieferungsverpflichtung (nur) solche Handlungen oder Unterlassungen, die eine nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbare Handlung darstellen (beiderseitige Strafbarkeit). Die im Auslieferungsvertrag vom 11. Juli 1977 enthaltene Listenlösung, die eine Aufzählung aller unter die Auslieferungsverpflichtung fallenden Straftaten in einem Anhang zum Auslieferungsvertrag vorsah, wird damit aufgegeben, um eine flexible und dem Stand der Strafrechtsentwicklung in beiden Ländern angepasste Anwendung des Auslieferungsvertrags zu gewährleisten. Nach der Neufassung des Artikels II Abs. 1 genügt es, wenn zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat die Strafbarkeit in beiden Staaten gegeben war; auf die Verfolgbarkeit in beiden Staaten soll es, wie bisher, nicht ankommen.

Damit können nunmehr auch fiskalische Straftaten einem Auslieferungsersuchen zugrunde gelegt werden.

Nach Artikel 2 Nr. 2 entfällt die Regelung des Artikels II Abs. 3 des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977, für den wegen des neu gefassten Absatzes 1 kein Bedarf mehr besteht.

Nach Artikel 2 Nr. 4 und 5 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977 zu Absatz 3 bzw. zu Absatz 4. Durch Artikel 2 Nr. 4 wird zugleich der neue Absatz 4 so gefasst, dass es für die Entscheidung, ob es sich um eine auslieferungsfähige Straftat handelt, unerheblich ist, ob eine Straftat im Recht der Vertragsparteien unterschiedlich umschrieben wird. Die Bezugnahme des früheren Artikels II Abs. 5 auf die im Anhang zum Auslieferungsvertrag aufgeführten Straftaten entfällt damit.

Artikel 2 Nr. 5 sieht entsprechend vor, dass der Anhang zum Auslieferungsvertrag mit seinem Katalog der auslieferungsfähigen Straftaten insgesamt entfällt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 des Zusatzvertrags fasst die bisherige Regelung des Artikels III Abs. 2 des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977 neu. Die Regelung erweitert den Kreis derjenigen Straftaten, die von den beiden Staaten von vornherein nicht als politische Straftaten im Sinne des Artikels III Abs. 1 Buchstabe a angesehen werden. Die Neuregelung des Artikels III Abs. 2 sieht vor, dass bei Straftaten,

die in einem von beiden Vertragsparteien ratifizierten internationalen Übereinkommen (wie zum Beispiel des VN-Suchtstoffübereinkommen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. 1993 II S. 1136; 1994 II S. 496)) für auslieferungspflichtig erklärt worden sind, eine Ablehnung wegen einer politischen Straftat ebenso wenig in Betracht kommt wie bei Mord, Totschlag, gefährlicher oder schwerer Körperverletzung, Menschenraub, Entführung oder vergleichbarer Freiheitsberaubung einschließlich der Geiselnahme sowie bei der Anbringung oder Verwendung von Sprengstoffen oder ähnlichen gefährlichen Zündeinrichtungen oder Zerstörungsmitteln. Durch diese Klarstellung soll die Auslieferung insbesondere zur effektiven Verfolgung terroristischer Straftaten erheblich erleichtert werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält eine Neufassung des Artikels VI Abs. 2 des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977. Das Prinzip „ne bis in idem“ bleibt zwischen den Vertragsparteien in vollem Umfang gewahrt; die Neuregelung präzisiert die bisherige Regelung des Absatzes 2 des Artikels VI lediglich dahin, dass die Auslieferung im Falle der Verurteilung des Verfolgten in einem dritten Staat entweder dann abgelehnt werden kann, wenn das Urteil in dem dritten Staat zum Freispruch des Verfolgten geführt hat oder wenn die Freiheitsstrafe oder andere Freiheitsentziehung auf der Grundlage der Verurteilung in dem dritten Staat vollständig verbüßt wurde oder Gegenstand einer Begnadigung oder Amnestie geworden ist. Die Verurteilung des Verfolgten in einem Drittstaat ohne Vollstreckung der Strafe führt danach nicht mehr zum Ablehnungsgrund wegen drohender Doppelbestrafung im ersuchenden Staat.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält eine Neufassung des Artikels XIII des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977. In der neuen Regelung zum Geschäftsweg ist vorgesehen, dass Auslieferungsgesuchen und der nachfolgende Schriftverkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten übermittelt werden. Der diplomatische Geschäftsweg ist danach nicht mehr obligatorisch, er ist aber zugleich nicht ausgeschlossen, so dass, wenn dies erforderlich erscheint, auf den diplomatischen Geschäftsweg zurückgegriffen werden kann. Die Vereinbarung des justizministeriellen Geschäftsweges soll den Auslieferungsgeschäftsweg vereinfachen und beschleunigen. Diese Vereinfachung des Geschäftsweges erschien beiden Seiten als durch die langjährige gute Kooperation zwischen dem kanadischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz gerechtfertigt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält eine Neufassung des Artikels XIV des Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977. Diese Regelung soll die Anforderungen an die Vorlage der notwendigen Auslieferungsunterlagen modernisieren und zu einer Vereinfachung des Auslieferungsgeschäftswegs beitragen.

Gemäß Absatz 1 sind den schriftlich zu stellenden Ersuchen die erforderlichen Angaben über die Identität und, soweit verfügbar, über die Staatsangehörigkeit und den mutmaßlichen Aufenthaltsort des Verfolgten beizufügen, zusätzlich eine Personenbeschreibung, ein Lichtbild und Fingerabdrücke. Ferner ist ihnen die Beschreibung der

Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, einschließlich des Zeitpunktes und Ortes der Begehung der Tat beizufügen, sofern sich diese Angabe nicht aus dem Haftbefehl oder aus dem Strafurteil ergibt. Ferner ist, wie bisher, der Wortlaut aller auf die Straftat anwendbaren Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates beizufügen. Schließlich muss, im Hinblick auf die in Artikel 1 einbezogenen Auslandsstrafaten, eine Erklärung über die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Staates über die Straftat beigefügt werden, wenn diese außerhalb seines Hoheitsgebietes begangen wurde.

Über die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen hinaus nach Absatz 2 ist einem Auslieferungsgesuchen zum Zwecke der Strafverfolgung in jedem Fall eine Abschrift des Haftbefehls beizufügen. Ferner sind nach Absatz 2, soweit dies nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, auch Beweismittel beizufügen, die die Anordnung der Hauptverhandlung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung im ersuchten Staat begangen worden wäre. Diese Fallgestaltung betrifft deutsche Ersuchen um Einlieferung von Verfolgten aus Kanada nach Deutschland, denn umgekehrt ist nach deutschem Recht die Überprüfung des Tatverdachts nicht obligatorisch. Den Ersuchen an die kanadische Seite ist deshalb nach Absatz 2 stets eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel beizugeben, einschließlich derjenigen zur Feststellung der Identität des Verfolgten, wobei die zusammenfassende Darstellung von der zuständigen Justizbehörde oder dem zuständigen Staatsanwalt zu unterzeichnen ist, um zu bescheinigen, dass die in der zusammenfassenden Darstellung genannten Beweismittel nach dem Recht des ersuchenden Staates beschafft worden sind und verfügbar sind. Dem Auslieferungsgesuchen können vom ersuchenden Staat entsprechend Aussagen, Berichte sowie Ablichtungen jedweder Art und andere nützliche Unterlagen beigefügt werden, um die Sachverhaltsdarstellung zu ergänzen.

Nach Absatz 3 sind einem Auslieferungsgesuchen, das sich auf einen Verurteilten bezieht, sofern die Verurteilung nicht in Abwesenheit erfolgt ist (dann ist nach Absatz 2 zu verfahren), Folgendes beizufügen: eine Ablichtung oder Niederschrift des Urteils und eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit desselben; eine Abschrift des Haftbefehls, wenn das Urteil nur den Schuldspruch enthält; die Angabe, welcher Teil der Strafe noch zu verbüßen ist, wenn das Urteil den Schuldspruch und den Strafausspruch enthält.

Nach Absatz 4 werden alle Unterlagen und Abschriften auch ohne Beeidigung oder förmliche Bekräftigung oder Apostille, wenn sie dem Anschein nach von einer Justizbehörde oder einem Beamten des ersuchenden Staates beglaubigt, ausgefertigt oder unterschrieben worden sind, vom ersuchenden Staat im Auslieferungsverfahren als Beweismittel zugelassen. Absatz 4 des Artikels XIV des Auslieferungsvertrags leistet mit dieser Neufassung eine erhebliche Entlastung des Auslieferungsgeschäftswegs von Formalitätsanforderungen, insbesondere was eidesstattliche Versicherungen und den Nachweis der Unterschrift oder amtlichen Eigenschaften der Unterzeichner von Erklärungen betrifft.

Zu Artikel 7

Artikel 7 des Zusatzvertrags fasst die Regelung des Artikels XV des Auslieferungsvertrags über die Form der

dem Auslieferungsersuchen beizufügenden Unterlagen neu. Nach der Neuregelung bedürfen die Unterlagen, die zur Begründung eines Auslieferungsersuchens vorgelegt werden, keiner weiteren Beglaubigung. Auch diese Regelung führt zu einer Entlastung des Auslieferungsverfahrens von formalen Anforderungen, insbesondere von der Verpflichtung, die Unterlagen mit einem Dienstsiegel zu versehen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 des Zusatzvertrags fügt dem Artikel XVI des Auslieferungsvertrags einen neuen Absatz 1 hinzu. Danach führt die Vorlage unvollständiger Auslieferungsangaben nicht mehr automatisch zur Ablehnung der Auslieferungsbewilligung. Vielmehr hat der ersuchte Staat den ersuchenden Staat, wenn die übermittelten Angaben für eine Entscheidung über die Bewilligung unzureichend sind, um die notwendige Ergänzung der Angaben zu bitten. Die Bitte um Ergänzung der Angaben kann mit einer Fristsetzung verbunden werden.

Der bisherige Artikel XVI des Auslieferungsvertrags wird zu Artikel XVI Abs. 2. Im Falle der Nichtbewilligung der Auslieferung wegen unzureichender Unterlagen bleibt es daher grundsätzlich bei der Freilassung des Verfolgten.

Zu Artikel 9

Durch Artikel 9 des Zusatzvertrags erhält Artikel XVII Abs. 1 des Auslieferungsvertrags eine neue Fassung, die dem vereinfachten Geschäftsweg zwischen den Justizministerien der beiden Staaten Rechnung trägt. Danach können in dringenden Fällen die Ersuchen um vorläufige Festnahme eines Verfolgten entweder auf dem justizministeriellen Geschäftsweg oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) übermittelt werden. Entsprechend der Vereinfachung des Geschäftsweges entfällt mit dieser Regelung die Notwendigkeit, im Falle der Übermittlung des Festnahmesuchens durch Interpol den ersuchten Staat auf diplomatischem Wege zusätzlich zu unterrichten.

Artikel 9 sieht ferner eine neue Fassung des Artikels XVII Abs. 4 vor. Danach hat der ersuchende Staat das Auslieferungsersuchen innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tag der Ergreifung des Verfolgten, zu stellen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen im bilateralen Auslieferungsverkehr wird damit die bisherige Frist von 45 Tagen auf 60 Tage erweitert.

Artikel 9 sieht ferner eine Neufassung des Artikels XVII Abs. 5 des Auslieferungsvertrags vor, die die Verlängerung der Frist zur Stellung des Auslieferungsersuchens auf 60 Tage berücksichtigt; geht das Auslieferungsersuchen nicht innerhalb dieser 60 Tage oder einer weiteren von einem Richter des ersuchten Staates gegebenenfalls festzusetzenden Frist ein, so kann der Verfolgte freigelassen werden.

Zu Artikel 10

Durch Artikel 10 wird in den Auslieferungsvertrag ein neuer Artikel XVII^{bis} über die „Vereinfachte Auslieferung“ eingefügt. Dadurch wird auch im Auslieferungsverkehr mit Kanada die Möglichkeit geschaffen, dass auf die Vorlage und Prüfung der Auslieferungsunterlagen nach Artikel XIV in einem vereinfachten Auslieferungsverfahren verzichtet wird, wenn der Verfolgte einwilligt. Der ersuchte Staat kann danach die Auslieferung des Verfolgten

ungeachtet dessen bewilligen, dass die Bedingungen des Artikels XIV nicht erfüllt sind, wenn der Verfolgte dem zugestimmt hat.

Zu Artikel 11

Artikel 11 des Zusatzvertrags bewirkt eine Neufassung des Artikels XX des Auslieferungsvertrags. Die Regelung des Artikels XX Abs. 1 betrifft, wie bisher, die aufgeschobene Übergabe des Verfolgten. Danach kann der ersuchte Staat, sofern der Verfolgte dort wegen einer anderen Straftat verfolgt wird oder er dort eine Strafe verbüßt, die Übergabe bis zum Abschluss des Verfahrens oder der vollen oder teilweisen Verbüßung der Strafe aufschieben. Der ersuchte Staat wird über diesen Aufschub, die die Auslieferungsverpflichtung dem Grunde nach unberührt lässt, unterrichtet.

Die durch Artikel 11 eingefügte neue Regelung des Artikels XX Abs. 2 betrifft die vorübergehende Übergabe des Verfolgten. Danach kann der ersuchte Staat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts den für auslieferungsfähig erklärten Verfolgten dem ersuchenden Staat vorübergehend zum Zwecke der Strafverfolgung sowie zur näheren Ausgestaltung mit dem ersuchenden Staat Bedingungen vereinbaren. Eine Person, die an den ersuchten Staat nach der vorübergehenden Übergabe rücküberstellt wurde, kann dann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auslieferungsvertrags zur Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe endgültig überstellt werden. Die Regelung ermöglicht damit eine effektive Strafverfolgung im ersuchenden Staat (unter Beachtung der Verjährungsvorschriften) auch dann, wenn der unverzüglichen Auslieferung des Verfolgten im ersuchten Staat wegen einer dortigen Strafverfolgung oder Strafvollstreckung vorübergehende Hinderungsgründe entgegenstehen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 sieht eine Änderung des Artikels XXII Abs. 2 des Auslieferungsvertrags vor, um der Vereinfachung des Geschäftsweges Rechnung zu tragen. Die Wörter „auf diplomatischem Weg“ in Artikel XXII Abs. 2 werden gestrichen, da ein Ersuchen um Zustimmung an den ersuchenden Staat zu einer Strafverfolgung wegen anderer als der Auslieferung zugrunde liegender Straftaten nunmehr auf justiziellem Geschäftsweg übermittelt werden kann und der diplomatische Geschäftsweg nicht mehr obligatorisch ist.

Zu Artikel 13

Artikel 13 des Zusatzvertrags sieht eine Änderung des Artikels XXVI des Auslieferungsvertrags zum Erfordernis von Übersetzungen vor. Das Erfordernis, eine Übersetzung eines übermittelten Schriftstückes zu beglaubigen, entfällt; Satz 1 des Artikels XXVI wird so gefasst, dass die Übermittlung einer Übersetzung in eine Amtssprache des ersuchten Staates ausreicht, d. h. im Falle Kanadas eine Übersetzung in die englische oder französische Sprache.

Zu Artikel 14

Artikel 14 des Zusatzvertrags bewirkt eine Neufassung des Artikels XXIX des Auslieferungsvertrags, um den Wegfall des Straftatenkatalogs im Auslieferungsvertrag zu berücksichtigen. Die frühere Regelung des Artikels XXIX Buchstabe b entfällt; es bleibt die Definition des Straf-

urteils wie im bisherigen Artikel XXIX Buchstabe a erhalten.

Zu Artikel 15

Durch Artikel 15 des Zusatzvertrags wird eine Datenschutzvorschrift als neuer Artikel XXIX^{bis} in den Auslieferungsvertrag neu eingefügt. Diese Datenschutzregelung, die Gegenstand intensiver Verhandlungen gewesen ist, entspricht in ihrer Substanz der Datenschutzstandardklausel, die die Bundesregierung regelmäßig in Verhandlungen über Verträge zur internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit einbringt. Die Datenschutzklausel entspricht damit im Wesentlichen den Datenschutzregelungen in anderen vergleichbaren bilateralen Verträgen.

Im Einzelnen enthält Artikel XXIX^{bis} Abs. 1 die Definition der einbezogenen personenbezogenen Daten; diese Definition entspricht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur Zweckbindung der Verwendung der übermittelten Daten; diese dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke der Auslieferung oder der sonst vom Auslieferungsvertrag erfassten Zusammenarbeit verwendet werden. Absatz 2 sieht darüber hinaus vor, dass die personenbezogenen Daten ferner zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten entsprechend dem deutsch-kanadischen Rechtshilfevertrag vom 13. Mai 2002, für mit der Auslieferung oder Strafverfolgung zusammenhängende gerichtliche und Verwaltungsverfahren sowie zur Kriminalprävention gegen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ohne erneutes Ersuchen verwendet werden dürfen. Eine weitere Verwendung ist nur nach vorheriger Zustimmung des die Daten übermittelnden Staates zulässig.

Absatz 3 enthält eine Reihe von Obliegenheiten beider Vertragsparteien; die Anforderungen folgen den Vorgaben des deutschen Datenschutzrechts. Diese zusätzlichen Bestimmungen sollen ein einheitliches Minimalniveau für personenbezogene Daten für beide Vertragsparteien garantieren. Zugleich wird deutlich gemacht, dass nationale Datenschutzvorschriften durch diesen Vertrag nicht aufgehoben, sondern ergänzt werden.

Nach Buchstabe a unterrichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.

Nach Buchstabe b Satz 1 ist beim Umgang mit personenbezogenen Daten sorgfältig zu verfahren. Die übermittelnde Stelle hat besonders auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu achten. Nach Satz 2 ist die Erforderlichkeit der Übermittlung in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu beachten. Satz 3 begründet eine Mitteilungspflicht der übermittelnden Stelle, sofern sich nachträglich erweist, dass unrichtige Daten übermittelt wurden oder gegen ein Übermittlungs-

verbot verstoßen wurde. In diesen Fällen berichtigt die empfangende Vertragspartei die Daten oder vernichtet sie (Satz 4).

Nach Buchstabe c ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt beziehungsweise empfangen wurden. Für den Empfänger ist dies schon dadurch gewährleistet, dass die Erledigungsstücke zu den Akten gelangen. Die übermittelnde Stelle muss lediglich die Tatsache festhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt wurden. Der genaue Umfang der Daten muss im Einzelnen nicht dokumentiert werden, da dies auf eine Pflicht hinauslaufen würde, von allen Erledigungsstücken Kopien in den Akten der ersuchten Vertragspartei aufzubewahren. Dies ist von den Vertragsparteien im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und auch den Datenschutz nicht gewollt.

Nach Buchstabe d besteht eine Schutzpflicht der übermittelnden und empfangenden Stellen hinsichtlich der personenbezogenen Daten.

Rechte und Pflichten Dritter werden mit dieser Datenschutzklausel nicht geregelt. Hinsichtlich der Rechte Betroffener verweist sie auf das jeweilige Recht der beiden Vertragsparteien.

Zu Artikel 16

Artikel 16 betrifft den Anwendungsbereich und stellt klar, dass die Regelungen des Zusatzvertrags auf alle Fälle Anwendung finden, in denen das Auslieferungsersuchen nach seinem Inkrafttreten gestellt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Straftat vor oder nach dem Inkrafttreten begangen wurde. Durch diese rückwirkende Anwendung soll der Zusatzvertrag eine erleichterte Zusammenarbeit auch in den Fällen ermöglichen, in denen die Straftat vor dem Inkrafttreten des Zusatzvertrags begangen wurde.

Zu Artikel 17

Artikel 17 des Zusatzvertrags bewirkt eine Streichung der Berlin-Klausel in Artikel XXXI des Auslieferungsvertrags.

Zu Artikel 18

Artikel 18 des Zusatzvertrags enthält die Schlussbestimmungen; Absatz 1 stellt klar, dass der Zusatzvertrag Bestandteil des Auslieferungsvertrags ist; Absatz 2 enthält die Ratifikationsregelung mit der Maßgabe, dass der Zusatzvertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil der Zusatzvertrag auch Regelungen des Verfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, dass das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit der Vertrag überhaupt Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht begründen. Die Länder führen das Übereinkommen nicht als eigene Angelegenheit gemäß den Artikeln 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Vertragsgesetze zu einschlägigen Übereinkommen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. Bundestagsdrucksachen 9/32, S. 15; 9/733, S. 15; 11/3864, S. 23; 13/10157, S. 20; 15/1073, S. 24; 15/2254, S. 26 und 15/2255, S. 20). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383) geht ebenfalls davon aus, dass die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen hat. Im Übrigen sind für das Auslieferungsverfahren die Amtsgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und die Oberlandesgerichte (§§ 13, 21, 22 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zuständig; die Regelungen des deutsch-kanadischen Zusatzvertrags betreffen demnach die Tätigkeit von Justizbehörden und Gerichten. Wegen des engen Zusammenhangs mit einem Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren sind die Regelungen des Auslieferungsverfahrens als Regelungen des Gerichtsverfahrens zu bewerten, so dass auch aus diesem Grund ein Zustimmungsbedürfnis gemäß den Artikeln 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausscheidet.